jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1984/1/11 1Ob751/83, 1Ob543/90, 1Ob36/95, 1Ob134/01i, 1Ob185/12f, 1Ob150/14m

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 11.01.1984

Norm

ABGB §523 A
ABGB §523 Ba

Rechtssatz

Als Störungshandlung, gegen die sich der Servitutsberechtigte zur Wehr setzen kann, ist jedes Verhalten zu werten, das mit oder ohne weitere Mitwirkung des Störers in adäquat kausaler Weise eine Beeinträchtigung des Servitutsrechts zur Folge hat. Die Störungshandlung muß nicht unbedingt in faktischen Hindernissen bestehen. Die Anbringung von Bodenmarkierungen, die von Verkehrsteilnehmern dahin verstanden werden muß, daß sie auf den dadurch gekennzeichneten Plätzen befugt ihre Fahrzeuge abstellen können, stellt unter der weiteren Voraussetzung der Behinderung des Servitutsberechtigten einen unzulässigen Eingriff in dessen Rechte dar.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 751/83
  Entscheidungstext OGH 11.01.1984 1 Ob 751/83
  JBl 1984,608
- 1 Ob 543/90
  Entscheidungstext OGH 04.04.1990 1 Ob 543/90
  Beisatz: Die bloße Befürchtung, eine Anlage, die nur möglicherweise der Beeinträchtigung der Dienstbarkeit dienen kann, sei Grundlage künftiger Störungen rechtfertigt die Dienstbarkeitsklage jedoch nicht. (T1) Veröff: RZ 1990/81 S 200
- 1 Ob 36/95
  Entscheidungstext OGH 27.07.1995 1 Ob 36/95
  nur: Als Störungshandlung, gegen die sich der Servitutsberechtigte zur Wehr setzen kann, ist jedes Verhalten zu werten, das mit oder ohne weitere Mitwirkung des Störers in adäquat kausaler Weise eine Beeinträchtigung des Servitutsrechts zur Folge hat. (T2)
- 1 Ob 134/01i
  Entscheidungstext OGH 25.09.2001 1 Ob 134/01i
  nur T2
- 1 Ob 185/12f
  Entscheidungstext OGH 15.11.2012 1 Ob 185/12f
- 1 Ob 150/14m
  Entscheidungstext OGH 18.09.2014 1 Ob 150/14m
  Beisatz: Hier: Verbotstafel. (T3)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1984:RS0012084

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

16.12.2014

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at